

## »Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt«

VON BERNHARD DIESTELKAMP

1. *Quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impetitione de cetero liber permanebit*<sup>1)</sup>. So steht es in der Rechtsaufzeichnung der um 1160 von Heinrich dem Löwen gegründeten Braunschweiger Hagenstadt<sup>2)</sup>. Ein solcher Satz findet sich in unterschiedlichen Formulierungen auch in zahlreichen anderen Stadtrechtstexten des hohen und späten Mittelalters bis zum Ende des 14. Jahrhunderts<sup>3)</sup>. Im 19. Jahrhundert gab Gaupp ihm die rechtssprichwörtlich klingende Prägung »Stadtluft macht frei«. Über den Rechtsgrund dieser Begünstigung, weshalb also das Verweilen über Jahr und Tag in einer so privilegierten Stadt frei machte, ist viel gestritten worden, ohne daß es zu einer allseits befriedigenden Erklärung gekommen wäre<sup>4)</sup>. Demgegenüber scheinen Sinn und Ziel dieser Befreiung eindeutig zu sein: Der Stadtbewohner bedurfte im Gegensatz zur ländlichen Bevölkerung zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Entfaltung seiner Fähigkeiten der Freiheit.

1) Elenchus fontium historiae urbanae, Vol. 1, Leiden 1967, S. 213f. Nr. 137 Art. 9.

2) Zu dieser Rechtsaufzeichnung vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252) (Quellen und Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 59) Hildesheim 1961, S. 25ff., bes. S. 74ff.

3) Auf diesen zeitlichen Rahmen wies schon Heinrich BRUNNER hin: Luft macht frei. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: Festg. d. Berliner Jurist. Fak. für Otto Gierke Bd. 1, Breslau 1910, S. 3ff., 9. Zu den Quellen vgl. außer den einschlägigen Untersuchungen (weitere Titel Anm. 4) besonders: Gottfried Heinrich GENGLER, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 407ff.; Bernhard DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien (wie Anm. 2), S. 249 Karte 4.

4) Vgl. H. BRUNNER (wie Anm. 3) mit älteren Literaturnachweisen; Fritz RÖRIG, Luft macht eigen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, in: Festg. f. G. Seeliger z. 60. Geb., Leipzig 1920, S. 51ff.; Robert von KELLER, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter (Deutschrechtl. Beitr. XIV/1), Heidelberg 1933, bes. S. 34f., 119; Edith ENNEN, Frühgeschichte der Europäischen Stadt, Bonn 1953, S. 188ff., 212ff., S. 221f.; DIES., Die europäische Stadt des Mittelalters, 4. Aufl. Göttingen 1987, S. 124ff. mit einer Differenzierung der früher eingenommenen Position.; Heinrich MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei«, in: Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 708ff. wo auch die älteren Erklärungshypothesen diskutiert werden; Hans STRAHM, Mittelalterliche Stadtfreiheit, in: Schweiz. Beitr. z. Allg. Gesch. 5, 1947, S. 77ff.; DERS., Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (VuF Bd. 2), Lindau/Konstanz 1955, S. 103f.; Volker HENN, Stadtluft macht frei? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest. Stadt-Territorium-Reich, Soest 1981, S. 181ff.; Karl-Heinz SPIEB, Zur Landflucht im Mittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, I. (VuF Bd. 27), Sigmaringen 1983, S. 157ff.

War er damit also ein »liber homo«, den Albertus Magnus (1200–1280) als jemanden qualifizierte, *qui causa sui est et quem aliena potestas ad nihil cogere potest*<sup>5)</sup>, oder mit den Worten seines großen Schülers Thomas von Aquino (1225–1275) ein Mensch mit *liberum arbitrium*<sup>6)</sup>? In dieser auf der Willensfreiheit basierenden mittelalterlichen Freiheitskonzeption, die in egalitärer Tendenz das ganze Menschengeschlecht umschloß<sup>7)</sup>, können wir uns selbst gut wiederfinden. Ihr Anspruch scheint schon ganz dem modernen Freiheits- und Rechtsdenken zu entsprechen, nach dem der Status des freien Rechtssubjektes durch die Innehabung subjektiver Rechte bestimmt wird. Der freie Stadtbürger stünde damit in einem harmonischen Kontinuum zum modernen Staatsbürger und Rechtssubjekt. Dieses Modell scheint zumindest unbewußt den meisten älteren Autoren vorgeschwebt zu haben, auch wenn sie dies nicht so klar zum Ausdruck gebracht haben wie Robert von Keller, der sagte<sup>8)</sup>: »Jedenfalls aber stand bei dieser echt mittelalterlichen Zwischenbildung das, was wir später als subjektives Recht definieren werden, dem Bürger als solchem zu.«

Eine solche Auffassung steht allerdings in Widerspruch zu den Ergebnissen der modernen Forschung über Freiheit<sup>9)</sup>. Danach gewann – unabhängig von Bedeutungs- und Sinnwandlungen im einzelnen – Freiheit im rechtlichen Kontext diese Färbung erst in der Neuzeit. Vorher war rechtliche Freiheit immer charakterisiert durch die Zugehörigkeit zu einer schützenden Gemeinschaft, zum Recht oder Rechtsfrieden sowie durch direkte Herrschaftsunterworfenheit derjenigen, die nicht unfrei waren. Der unmittelbare Rekurs auf mittelalterliche Theologie und Philosophie ist daher für die Analyse von Freiheit im Rechtsbereich nur bedingt hilfreich. Es gilt somit nach den spezifischen Kriterien rechtlicher Freiheit zu suchen. In diesem Sinne gelten die folgenden Überlegungen dem Problem, wie es innerhalb des auf Freiheit hindendierenden historischen Gesamtprozesses gelang, die Stufen sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen im städtischen Bereich in Normen und rechtliche Formen zu fassen<sup>10)</sup>. Der

5) Summa Theol. II 16.1 – zitiert nach STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 4), S. 80 Anm. 1.

6) Vgl. Johannes FRIED, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985), S. 355, bes. Anm. 172; Zu den Vorläufern im 12. Jh.: S. 346 ff.

7) FRIED (wie Anm. 6), S. 325 f.

8) v. KELLER (wie Anm. 4), S. 66. Dagegen jetzt: Giatgen-Peder FONTANA, Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 12), Zürich 1987, S. 39 ff.

9) Vgl. dazu nur: Gerhard DILCHER, Freiheit (M.A.), in: HRG 1 (1971), Sp. 1228 ff.; W. CONZE, Einleitung zum Stichwort »Freiheit«, in: Geschichtl. Grundbegriffe Bd. 2, Stuttgart 1974, S. 425; Claudierter SCHOTT, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs, in: ZRGermAbt 104 (1987), S. 84 ff.; FONTANA (wie Anm. 8), S. 45 ff., 57 ff., 62 ff. jeweils mit weiteren Literaturangaben. Auch DILCHER (Sp. 1229) betont die Eigenart rechtlicher Freiheit gegenüber den philosophischen Spekulationen über Freiheit. Unter anderem Aspekt auch STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 4), S. 80.

10) Es ist das Verdienst von FRIED, bei seinem großartigen Aufriß des Universalismus der Freiheit im Mittelalter (wie Anm. 6) auch die Juristen und ihre Überlegungen in das Bild eingefügt zu haben: bes. S. 345 ff. Auf den Zusammenhang zwischen den geistigen Auseinandersetzungen um Freiheit und der städtisch-bürgerlichen Entwicklung – allerdings ohne die entstehende Iurisprudenz zu berücksichtigen – wies schon ERNST WERNER hin: Stadtluft macht frei. Frühscholastik und bürgerliche Emanzipation in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: SSA.PH Bd. 118, H. 5, Berlin 1976.

rechtliche Gestaltungsprozeß ist für die sozialen Phänomene auch keineswegs marginal, weil nur durch eine solche Verrechtlichung die Explosivkraft der mittelalterlichen Freiheitsidee gebändigt und damit der Wandel gesellschaftlich handhabbar und sozial verträglich gestaltet wurde. Diese Funktion der rechtlichen Fassung der Freiheit sollte es auch verbieten, die Vorgänge als »einen revolutionären Einbruch in die damalige Ordnung« zu qualifizieren, wie Hans Strahm es getan hat<sup>11)</sup>, weil damit vom Ergebnis her das Neuartige zu stark aus dem Fluß der Entwicklung herausgehoben wird. Die Untersuchung der rechtlichen Gestaltungsprinzipien, die bei der Bewältigung dieses Wandels entwickelt wurden, bietet die Chance, die Aufmerksamkeit stärker auf die evolutionären Momente zu lenken, ohne daß damit gelehnet werden soll, daß im Mittelalter eine Entwicklung begann, die schließlich in der Aufhebung der altständischen Gesellschaft endete<sup>12)</sup>.

Seit den Untersuchungen Siegfried Rietschels<sup>13)</sup>, Ferdinand Frensdorffs<sup>14)</sup> und Heinrich Brunners<sup>15)</sup> zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde das Problem der Bürger- oder besser Neusiedlerfreiheit immer im europäischen Vergleich behandelt. Doch wenn Freiheit als rechtliches Phänomen auf Gemeinschaft, Rechtsordnung, Rechtsfrieden und Herrschaft bezogen ist, so ist es sinnvoller, die Entwicklung im Rahmen konkreter Gemeinschaften, abgrenzbarer Rechtsordnungen und spezifischer Herrschaftsverhältnisse zu analysieren, ohne daß dabei der europäische Horizont aus den Augen kommen muß. Der Rechtshistoriker folgt damit dem allgemeinen Trend. Die letzte Untersuchung zum Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei« im europäischen Vergleich hatte im Jahre 1953 der Berner Staatsarchivar Hans Strahm auf der Mainau vorgetragen – publiziert 1955 in Band 2 der Vorträge und Forschungen<sup>16)</sup>. Die jüngeren Annäherungen an die Problematik vollzogen sich dagegen entweder unter

11) STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 4), S. 85. Er spricht dort auch davon, daß dies »vom Grund- und Herrschaftsherrn aus gesehen, eine offenkundige Enteignung, ein gesetzlich geschützter Untertanenraub, ein Diebstahl an rechtmäßigem Eigentum« gewesen sei. Zu dieser, vom modernen Eigentumsbegriff und einer ungestörten schweizerischen Eigentumsordnung aus geprägten Auffassung mit Recht HENN (wie Anm. 4), S. 206.

12) Wenn hier und im folgenden nur von der Freiheit in der Stadt die Rede ist, so soll damit nicht bestritten werden, daß es im bäuerlich-ländlichen Bereich auch Freiheit gab und die bäuerliche Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine ähnliche Wirkung entfalten konnte wie die städtische Bürgergemeinde. Vgl. dazu nur: Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft in die Freiheit. Ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte im Mittelalter, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, hg. v. G. BIRTSCH, Göttingen 1981, S. 25 ff.

13) S. RIETSCHEL, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: HZ 102 (1908), S. 237 ff.

14) F. FRENSDORFF, Studien zum Braunschweiger Stadtrecht (NGG Phil.-Hist. Kl.), Göttingen 1906, H. 3.

15) H. BRUNNER (wie Anm. 3).

16) Wie Anm. 4. MITTEIS reflektierte demgegenüber nur noch einmal die verschiedenen Erklärungshypothese, ohne jedoch erneut intensiv in die Materialfülle einzusteigen.

dem Aspekt der Stadt-Land-Beziehung<sup>17)</sup>, in landschaftlicher Begrenzung<sup>18)</sup> oder gar in Konzentration auf eine einzelne Stadt<sup>19)</sup>. Durch diese Konzentration auf ein begrenztes Material gewann die Thematik an historischer Tiefenschärfe. Nunmehr trat deutlicher als bislang hervor, daß die in der Ausbildung der Neusiedlerfreiheit liegende Herausforderung des feudalen Systems von diesem durchaus adäquat beantwortet wurde. Nur dadurch wirkte die neue städtische Lebensform nicht systemsprengend, sondern konnte in die weiter existierende Feudalordnung eingegliedert werden und ihr sogar innovative Impulse verleihen<sup>20)</sup>. Dies sei kurz an dem von Volker Henn durchleuchteten Beispiel Westfalens illustriert<sup>21)</sup>. Dort findet sich der Satz »Stadtluft macht frei« erst frühestens um die Wende zum 13. Jahrhundert, obwohl es in diesem Raum sowohl alte Bischofssitze als auch bedeutende Orte wie Dortmund und Soest gab<sup>22)</sup>. Nur wenig später – nämlich zu Beginn der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts – setzen aber auch schon die urkundlichen Belege für den Kampf gegen dieses Rechtsprinzip ein, der aufs Ganze gesehen zu einem Ausgleich im Rechtssystem Westfalens zwischen Altem und Neuem führte. Henns weiterer Hinweis, daß restriktive und liberalere Fassungen des Grundsatzes in den westfälischen Quellen zeitlich nebeneinander auftreten, widerspricht zudem der Vorstellung einer ständigen Erweiterung und rechtlichen Verfestigung der Bürgerfreiheit im historischen Prozeß. Eine solche Parallelität war im übrigen auch schon bei den Zusammenstellungen der älteren Untersuchungen im europäischen Rahmen beobachtet worden, ohne daß man diesen Umstand jedoch für erklärungsbedürftig hielt. Henns Beschränkung auf die Quellen einer überschaubaren Region ermöglicht ihm den Nachweis, daß man diese Gleichzeitigkeit des Ungleichen nur verstehen kann, wenn man die Stellung des jeweiligen Landesherrn zu seinen Städten im Verhältnis zu seiner Position im

17) Vgl. z. B. Franz IRSIGLER, Die Auflösung der Villikationsverfassung und der Übergang zum Zehnrechtssystem im Nahbereich niederrheinischer Städte während des 13./14. Jahrhunderts, in: Die Grundherrschaft, I. (VuF Bd. 27), Sigmaringen 1983, S. 295 ff.; DERS., Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität, in: Westf. Forsch. Bd. 28 (1976/77), S. 1 ff.; Knut SCHULZ, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beitr. z. Wirtschafts- und Sozialgesch. d. Mittelalters, F Schr. f. H. HELBIG, z. 65. Geburtstag, Köln 1976, S. 88 f.; DERS., Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: Beiträge zum Hochmittelalterl. Städtewesen (Städteforschung A/11), Köln/Wien 1982, S. 73 ff.; Karl-Heinz SPIESS (wie Anm. 4).

18) Volker HENN (wie Anm. 4).

19) Gerhard DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter (AAG Phil-Hist. Kl. 3 F. Nr. 121), Göttingen 1980, S. 66 ff.; SPIESS (wie Anm. 4), S. 185 ff. (Frankfurt am Main). Aus der unübersehbaren lokalhistorischen Literatur vgl. die eindringl. Studie von Wilhelm JANSSEN, Recklinghausen und die Städtepolitik der Kölner Erzbischöfe im 13. Jahrhundert, in: Vestische Zs. 84/85 (1985/86), S. 7 ff.

20) Dies gilt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung im Umkreis der Städte als auch für die soziale und rechtliche Besserstellung der Bauern, was hier nur angedeutet werden kann.

21) HENN (wie Anm. 4).

22) In den alten Städten Dortmund und Soest taucht der Grundsatz erst in Stadtrechtsaufzeichnungen des 14. Jahrhunderts auf. HENN (wie Anm. 4), S. 183 ff. 187 f., 204 f.

Lande gegenüber übergeordneten oder konkurrierenden Feudalmächten berücksichtigt. Während einige ihren Städten eine zentrale Rolle beim Aufbau ihrer Landesherrschaft zuweisen konnten, mußten andere sich bemühen, »den Bestand und die Funktionsfähigkeit ihrer eigenen Grundherrschaften nicht zu gefährden und Auseinandersetzungen mit benachbarten Herren zu vermeiden«<sup>23)</sup>. Sogar in derselben Landesherrschaft konnte einmal der eine, zum anderen Zeitpunkt der andere Aspekt überwiegen. Solche Einsichten nicht nur allgemein zu formulieren sondern konkret zu gewinnen und nachzuweisen, gelingt nur bei Beschränkung auf überschaubare Verhältnisse mit vergleichbaren Rahmenbedingungen. Deshalb werden auch die folgenden Überlegungen nicht global sein, sondern vor dem Hintergrund des Vergleichsmaterials anhand konkreter Beispiele Entwicklungsstufen herauszuarbeiten versuchen.

Noch in einem weiteren Punkt unterscheidet sich die Untersuchung von der älteren, rechtshistorisch ausgerichteten Forschung zu diesem Problembereich. Es geht nicht mehr darum, den Rechtsgrund für den Satz »Stadtluft macht frei« zu finden. Dieser Acker ist so häufig bestellt worden, daß er keine Frucht mehr tragen kann<sup>24)</sup>. Dazu möchte ich lediglich den Satz zitieren, mit dem Hans Strahm 1953/55 den Meinungsstand zusammenfaßte<sup>25)</sup>: »Die ›rechte Gewere‹ (Heinrich Brunner), das Asylrecht (Heinrich Brunner, v. Keller), die Immunität (Heinrich Mitteis), die städtische Eidgenossenschaft (Hans Planitz), sie alle mögen in ihrer Weise mitgewirkt haben, die städtische Freiheit zu begründen. Am wirksamsten aber waren ganz zweifellos ... die Königsmunt und die Regalien.« Mir geht es nicht darum, ob Strahm die Autoren jeweils richtig einordnet. Ebenso sei nur angedeutet, daß Strahms eigene Deutung sich nahtlos dem Modell der Königsfreiheit einpaßt, das damals unter Führung von Theodor Mayer so eingehend und facettenreich entwickelt wurde<sup>26)</sup>. Wichtig ist mir allein das Resümee: Wenn es am Ende einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung nur gelingt, die verschiedenen Erklärungsangebote aneinanderzureihen, um ihnen dann einen weiteren Vorschlag anzufügen, so scheint mir zumindest die Folgerung berechtigt, daß die Ergiebigkeit der Fragestellung erschöpft ist. Auch der Rechtshistoriker muß also einen Perspektivenwechsel vollziehen und sich dafür interessieren, ob hinter den verschiedenen Rechtsformen Gestaltungsprinzipien erkennbar werden, die erkennen lassen, wie sich Freiheit im städtischen Bereich während des 12. und 13. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt und entfaltet hat und was sie in diesem Rahmen bedeutet haben könnte.

2. Man kann, worauf auch Johannes Fried schon hinwies<sup>27)</sup>, die Freiheitsproblematik nur verstehen, wenn man auf den spätantik-frühmittelalterlichen Ausgangspunkt der Entwicklung

23) HENN (wie Anm. 4), S. 206.

24) Vgl. die kritischen Referate bei MITTEIS (wie Anm. 4), S. 708 ff.; STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 4), S. 91 ff.; HENN (wie Anm. 4), S. 181 ff.

25) STRAHM, Stadtluft macht frei (wie Anm. 4), S. 121.

26) Vgl. dazu FONTANA (wie Anm. 8), S. 141 ff.; SCHOTT (wie Anm. 9), S. 84 ff.

27) FRIED (wie Anm. 6), S. 315 ff.

zurückgeht. Dies ist nur scheinbar ein Umweg. In Wirklichkeit offenbart dieser Rückblick die tiefe Verwurzelung der kollektiven Grundanschauungen des Mittelalters im Denken und in den begrifflichen Mustern der Spätantike. Es ist kein Zufall, daß sich die dem Römischen Recht entstammende Dichotomie *liber/ingenuus* versus *servus* in Paarformeln wie *sive liberi sive servi* bis in die mittelalterliche Urkundensprache fortsetzt<sup>28)</sup>.

2.1. Im Römischen Recht war der rechtliche Gehalt der beiden Kategorien eindeutig<sup>29)</sup>: Der *servus* war nicht rechtsfähig, konnte also nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Nur die *liberi* oder *ingenui* besaßen sowohl die öffentlichrechtliche als auch die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie stand ihnen zu, weil sie *cives Romani*, also Teilhaber am politischen Willensbildungsprozeß oder in nachrepublikanischer Zeit unmittelbar der Staatsgewalt Unterworfenen waren. Daß rechtliche Freiheit an die Eigenschaft als *civis Romanus* gebunden war, zeigt sich deutlich an zwei Bevölkerungsgruppen, denen dieses Charakteristikum fehlte, ohne daß sie Sklaven waren. So genossen die freien Angehörigen der dem Römischen Reich eingegliederten Völker nur faktische Freiheit, nicht aber die volle rechtliche. Sie waren keine *cives Romani*. Erst die Constitutio Antoniana von 212 stattete sie allgemein mit dem Römischen Bürgerrecht aus und machte sie damit zu *liberi homines* im Sinne des Römischen Rechts. Noch wichtiger ist das Beispiel der *liberti*, der Freigelassenen. Nur ein Teil von ihnen erwarb durch die Freilassung auch das Römische Bürgerrecht und war damit auch rechtlich vollkommen frei. In der Regel blieb der *libertus* in seinem Rechtsstatus gegenüber dem Freigeborenen zurückgesetzt. Er war zwar privatrechtlich rechtsfähig und begrenzt handlungsfähig geworden, blieb aber der Schutzgewalt, der *defensio*, seines Patrons unterworfen, der ihn vor allem gegenüber der Staatsgewalt vertrat. »Die ständische Mittelstellung bleibt«, wie Schott es plastisch formuliert hat<sup>30)</sup>, »in der frühmittelalterlichen Tradition präsent und erweist sich als Sammelbereich der sozialen Aufstiegs- und Abstiegsentwicklung.«

2.2. Auf dieses Modell der an die Römische Staatsbürgerschaft gebundenen rechtlichen Freiheit stießen die Germanenstämme, als sie ihre Reiche auf dem Boden des weströmischen Staates gründeten. Sie brachten ihrerseits eine Vorstellung von Freiheit mit, die derjenige genoß, der als unmittelbarer Adressat übergeordneter organisatorischer Gewalt in Frage kam und nicht schon als Höriger eines anderen besetzt und damit mediatisiert war. Dies glich durchaus römischen Anschauungen. Dennoch verband sich in den Rechtsquellen der germanischen Reichsgründungen das Wort »frei« nicht mit dem lateinischen Begriff *civis*. Das liegt

28) Vgl. SCHOTT (wie Anm. 9), S. 93; DERS., Freigelassene und Minderfreie in den alemannischen Rechtsquellen, in: Beitr. z. Frühalemannischen Recht, Bühl/Baden 1978, S. 51f. Nur hingewiesen sei auf die Funktion der Kirche als Vermittlerin antiken Wissens und antiker Formen. Vgl. dazu für die Überlieferung von Rechtshandschriften: Gerhard KÖBLER, Vorstufen der Rechtswissenschaft im mittelalterlichen Deutschland, in: ZRGermAbt 100 (1983), S. 75ff., bes. S. 82ff., 99ff.

29) Das Folgende nach: SCHOTT (wie Anm. 9 und 28). Dort auch weiterführende Literatur.

30) SCHOTT (wie Anm. 9), S. 94; vgl. auch DERS. (wie Anm. 28), S. 58f.

darán, daß die Germanenreiche »Staaten im Staat« waren. Die Germanen waren im Sinne des Römischen Rechtes *hospites* und keine *cives Romani*. Zur Kennzeichnung ihrer eigenen Reichszugehörigkeit stand also nur der weitere Begriff des *liber/ingenuus* zur Verfügung, der in seinem Gehalt der mitgebrachten Vorstellung von »frei« entsprach. Damit brach zum Frühmittelalter hin zwar die Kontinuität des *civis Romanus* als Kennzeichnung des vollberechtigten Herrschaftsunterworfenen ab, nicht aber die römische Dichotomie *liber/ingenuus* versus *servus*. Die in frühmittelalterlichen Freilassungsurkunden noch weiter auftauchende Bezeichnung *civis Romanus* kennzeichnete nicht mehr den Träger direkter Unterordnung unter die Königsgewalt, sondern diente nur noch der Zuordnung zu einem der personalen Rechtskreise<sup>31</sup>). Selbst ohne den Zusatz *Romanus* wandelte sich die Bedeutung des Wortes *civis*<sup>32</sup>). In Italien, Spanien und Gallien blieb es weiter erhalten. Dagegen verschwand es im späteren ostfränkisch-deutschen Bereich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts zunächst ganz aus den Quellen, obwohl es dort durchaus auch *civitates* gab. Erst einige karolingische Belege sprechen wieder von *cives civitatis*. Die Zahl solcher Quellen nimmt bis ins 11. Jahrhundert auch nur zögernd zu. Aber die Verwendung des Wortes ist völlig unspezifisch. Zum einen gibt es nicht nur *cives civitatis*, sondern auch *cives villae*, so daß man nicht von einem speziellen Bezug des *civis* zu einer *civitas* sprechen kann. Im Gegensatz zum spätantiken Sprachgebrauch fehlt aber vor allem auch jegliche Andeutung einer Verbindung von *civis* mit einem bestimmten Rechtsstatus. *Cives civitatis* oder *cives villae* sind lediglich Bewohner des jeweiligen Ortes ohne eine besondere rechtliche Qualifikation, schon gar nicht im Sinne von frei.

2.3. Doch auch unter der Oberfläche des scheinbar unverändert tradierten dichotomischen Musters vollzog sich in spät- und nachfränkischer Zeit ein komplexer Umschichtungsprozeß, den ich hier nur andeuten kann. Freiheit als Charakteristikum für Teilhabe an Herrschaft und unmittelbare Unterworfenheit unter die Königs- oder Herzogsgewalt konzentrierte sich auf die Waffenträger, denen unter Einebnung früherer Unterschiede nunmehr die bäuerliche Bevölkerung im Zeichen der Unfreiheit gegenübergestellt wurde<sup>33</sup>). Die alte rechtsständische Dichotomie *liber/ingenuus* versus *servus* schliff sich im 10./11. Jahrhundert ab und wurde ersetzt durch die Paarung *miles* versus *rusticus*<sup>34</sup>). Im Zuge dieser grundlegenden Veränderung

31) Dazu SCHOTT (wie Anm. 9), S. 107; DERS. (wie Anm. 28), S. 63; Gerhard KÖBLER, *Civis und ius civile*. Untersuchungen zur Geschichte zweier Rechtswörter im frühen deutschen Mittelalter, in: ZRGermAbt 83 (1966), S. 43 f.

32) Vgl. dazu KÖBLER (wie Anm. 31), S. 35 ff., bes. S. 44 ff., 51 ff., 54.

33) Dies ist stark vereinfacht gesagt und drückt nur eine Gesamttendenz aus. Damit sollen weder das Vorhandensein bäuerlicher Freier in dieser Zeit überhaupt noch die erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Abstufungen innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung bestritten werden. Auf den Zusammenhang mit der Umgestaltung der Grundherrschaft weist auch SCHULZ (wie Anm. 51), S. 1197 f., 1213, 1217 hin.

34) Vgl. dazu FONTANA (wie Anm. 8), S. 35; Otto Gerhard OEXLE, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter, Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: (VuF Bd. 35), Sigmaringen 1987, S. 98 f.

der Sozialstruktur und Agrarverfassung entstand die neue Schicht der Zensualen<sup>35</sup>). Wie die *liberti* des Römischen Rechtes waren sie in ihrem Handlungsspielraum im Vergleich zu den *servi* frei, blieben aber der Schutzherrschaft ihrer meist kirchlichen Patrone unterworfen. Karl Bosl prägte für ihren Status die Bezeichnung der »freien Unfreiheit« und war fast erstaunt, als ihm in den Quellen Wendungen wie *libertas et servitus* oder gar *libera servitus* begegneten<sup>36</sup>). Diese Formulierungen verdanken sich nicht sprachlicher Hilflosigkeit der Urkundenkopisten, sondern es sind Wendungen, die aus römischrechtlicher Tradition ableitbar sind. Im *Corpus Juris Civilis* (Inst. 1.31. und 2 = Dig. 1.5.4 pr. und 1) heißt es: *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur*. Das Römische Recht kannte also eine natürliche Freiheit, die aber durch Gewalt oder das *ius gentium* genommen werden konnte. Doch mußte der Freiheitsverlust nicht absolut sein, wie bei den *servi*, sondern war auch beschränkt denkbar, wie bei den *liberti*. Folgerichtig teilt das *Corpus Juris Civilis* (Inst. 1.5. pr. = dig. 1.1.4) die Menschen ein in ... *iure gentium tria genera esse coeperunt: liberi et his contrarium servi et tertium genus liberti, id est hi qui desierant esse servi*. Diese und einige andere Textstellen waren die Grundlage für Überlegungen der mittelalterlichen Juristen zur rechtlichen Erfassung der Sozialstruktur ihrer Zeit<sup>37</sup>), wobei der Grundsatz des Irnerius von der Wende zum 12. Jahrhundert galt<sup>38</sup>): *diffinitur libertas eo iure quo prodita est*. Die Freiheitsdefinition richtete sich also nach dem überlieferten Rechtszustand, womit sowohl der faktische als auch der im Römischen Recht beschriebene gemeint ist. Bei diesem Bemühen konnten die Juristen die dialektische Spannung zwischen Naturrecht und *ius gentium* oder *ius civile* ausnutzen, die schon im *Corpus Juris Civilis* angelegt war. In diesem Sinne setzte im 12. Jahrhundert zum Beispiel der Bologneser Jurist Martinus zum Wort *facultas* der zitierten Textstelle die Glosse<sup>39</sup>): *Secundum hanc diffinitionem videtur, quod servi sint liberi, nam et ipsi liberam habent facultatem, nisi vi aut iure prohibeantur*. Hier findet sich der Ansatz für eine Umschreibung des Zensualenstatus als *libera servitus*, weil die Zensualen nicht vollständig *desierant esse servi*.

2.4. Die Zensualität entwickelte sich seit der karolingischen Zeit, verstärkt aber erst seit dem 11. Jahrhundert in Landschaften, die durch kirchliche Großgrundherrschaften geprägt

35) Zur Zensualität: SCHULZ, Zum Problem (wie Anm. 17); DERS., Zensualität und Stadtentwicklung (wie Anm. 17); Karl BOSL, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur mittelalterlicher Städte (VuF Bd. 11), Stuttgart 1966, S. 93ff. – jeweils mit weiteren Literaturangaben.

36) BOSL (wie Anm. 35), S. 126 und Anm. 133.

37) Die bekannte Sachsenspiegelstelle Landrecht III.42 § 6 ist eine christliche Variation der in Inst. 1.31 und 2 = Dig. 1.5.4 pr. und 1 behandelten Problematik. Zum Folgenden: Rudolf WEIGAND, Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus (MthSt III. Kanon. Abt. Bd. 26), München 1967, S. 64ff.

38) WEIGAND (wie Anm. 37), S. 68.

39) WEIGAND (wie Anm. 37), S. 68.



waren<sup>40)</sup>: Flandern, Brabant, Hennegau und Nordostfrankreich, am Niederrhein und in Westfalen, im mittelhheinisch-rheinfränkischen und alemannischen Bereich sowie im Südosten mit Bayern als Mittelpunkt. Unschwer ist zu erkennen, daß dies auch die Regionen sind, in denen sich entweder die alten *civitates* an Rhein und Donau oder die ältesten neuen Zentren der städtischen Entwicklung im Nordwesten befinden. Vor allem Karl Bosl<sup>41)</sup>, Franz Petri<sup>42)</sup> und Knut Schulz<sup>43)</sup> haben mit Nachdruck auf die Bedeutung der Zensualität für die Entfaltung des hochmittelalterlichen Städtewesens in diesen Regionen hingewiesen. Was machte nun diese *libera servitus* der Zensualen für die Ausbildung des hochmittelalterlichen Städtewesens so wertvoll, daß man heute sagen kann, die Stadtbürgerschaft habe sich im 11. und 12. Jahrhundert aus freien Kaufleuten, Ministerialen<sup>44)</sup> und solchen Zensualen gebildet? Sie genossen Freizügigkeit, konnten also vom Lande in die städtischen Zentren zuwandern. Dort konnten sie nach ihren Fähigkeiten arbeiten und die Früchte dieser Arbeit genießen, solange sie ihren Zins- und Abgabeverpflichtungen in Gestalt des Jahreszinses sowie von Heirats- und Sterbfallabgaben nachkamen. Durch die Freilassung des *servus* verlor dieser allerdings seinen Status als Mitglied einer Schutz-, vor allem Rechtsschutz gewährenden grundherrlichen *familia*<sup>45)</sup>. Neuen Schutz bot die Kirche, der der Zensuale zu diesem Zweck anvertraut wurde, wofür bezeichnenderweise zunächst der prozessuale Begriff der *defensio* gewählt wurde. Diesen kirchlichen Schutzherren war die neue städtische Lebensweise eines Teiles ihrer Zensualen grundsätzlich durchaus genehm, da der Wert der Abgaben bei Stadtbewohnern höher gewesen sein dürfte als im bäuerlichen Bereich. Doch je mehr die Kirche ihren eigenen Sozialverband konsolidierte, desto stärker konnte sich der Schutzgedanke zur *munt* hin entwickeln, einer Rechtsfigur, die konkrete Momente eines rechtlichen Gewaltverhältnisses zum Inhalt hatte, womit sich das Schutzverhältnis der Zensualen dem Patronatsverhältnis der *liberti* des Römischen Reiches näherte. Zu dieser seit dem 11. Jahrhundert zu beobachtenden rechtlichen Minderung des Zensualenstatus trat in derselben Zeit offenbar eine Steigerung der Abgaben<sup>46)</sup>.

40) Vgl. SCHULZ, Problem (wie Anm. 17), S. 90f., 92f., 95ff.; DERS., Zensualität (wie Anm. 17), S. 75f., 77f., 79ff.; SCHOTT (wie Anm. 28), S. 57ff.

41) BOSL (wie Anm. 35), bes. S. 131ff. m. w. Literatur.

42) FRANZ PETRI, Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (VuF Bd. 4), Lindau/Konstanz 1958, S. 228ff.

43) SCHULZ, Zensualität (wie Anm. 17).

44) Auf die bedeutende Rolle der Ministerialität hat vor allem Knut SCHULZ aufmerksam gemacht: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 66), Bonn 1968; DERS., Problem (wie Anm. 17), S. 118ff.; DERS., Zensualität (wie Anm. 17), S. 86ff.; vgl. auch schon DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 143 bes. Anm. 21.

45) Vgl. dazu SCHOTT (wie Anm. 28), S. 59ff., 63ff.; SCHULZ, Problem (wie Anm. 17), S. 106ff., bes. S. 109ff.; BOSL (wie Anm. 31), S. 128.

46) SCHULZ, Probleme (wie Anm. 17), S. 108ff., 112ff., 118ff.; SCHOTT (wie Anm. 28), S. 56, 63ff.

Hier nun setzte die Auseinandersetzung um die Stellung der Zensualen in den Städten ein, die einmündet in die Freiheit der Stadtbewohner.

3.1. Gegen diese rechtliche Minderung des Zensualenstatus in Verbindung mit Abgabenerhöhungen scheinen sich die beiden berühmten und viel diskutierten Privilegien Kaiser Heinrichs V. für Speyer von 1111<sup>47)</sup> und Worms von 1114<sup>48)</sup> zu richten. In der Speyerer Urkunde wird ausdrücklich als Begründung für die Lösung vom Buteil angeführt, dies befreie *a lege nequissima et nephanda, . . . , per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilatur*. Das Buteil war eine Sterbfallsabgabe, die nur bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener *familiae* zu entrichten war<sup>49)</sup>. Beim Tode des Ehemannes fielen dann zwei Drittel der von ihm hinterlassenen Liegenschaften an seinen Herrn. Die *suppsectilis* genannte Abgabe des Besthauptes, also der jeweils besten Stücke des beweglichen Nachlasses, wurde dagegen im Todesfall bei Ehepartnern fällig, die derselben *familia* angehörten<sup>50)</sup>. Auf dem Lande waren diese Sterbfallsabgaben sicherlich unerfreulich und belastend aber nicht existenzgefährdend, weil die Menschen in die hofrechtliche *familia* eingebunden waren und der Herr in der Lage war, die Folgen zu mildern, was er auch im Interesse der eigenen Grundherrschaft getan haben wird. In der Stadt lebten die Menschen dagegen von der Arbeit mit beweglichen Gütern – der Kaufmann ebenso wie der Handwerker – die in einem Haus produziert oder gehandelt wurden. Der Verlust von zwei Dritteln der Liegenschaften oder der besten Stücke des Produktivvermögens beim Tod des Familienoberhauptes mußte damit andere wirtschaftliche Konsequenzen haben als im bäuerlichen Bereich, zumal der Herr in der Stadt die Folgen meist kaum mildern konnte. Doch reicht diese objektivierende Erklärung aus, um die Behauptung der Urkunde zu rechtfertigen, daß die ganze Stadt wegen des Buteils zu verarmen und vernichtet zu werden drohte? Dies erscheint übertrieben, auch wenn man berücksichtigt, daß in der Stadt durch das Zusammentreffen von Menschen unterschiedlicher rechtlicher Zuordnung solche Fälle von Ehen zwischen Angehörigen unterschiedlicher *familiae* häufiger vorgekommen sein dürften als in den ländlichen Verhältnissen.

Dieselbe Frage stellt sich angesichts der Begründung, die der Kaiser im Jahre 1114 seinem *privilegium honoris* für die Bürger von Worms gab, mit dem er die Ehen höriger Bürger davor schützte, daß ein Vogt sie gewaltsam auflöste, und die Wormser von jeglicher Sterbfallsabgabe befreite. Es heißt dort nämlich, diese Anliegen seien an den Kaiser herangetragen worden mit

47) KEUTGEN, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899, S. 14 Nr. 21a. Vgl. zu diesem Text: Wolfgang MÜLLER, Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters. Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. Bd. 17, 1975, S. 14f., 23ff., 32f., 43ff. Für diesen Text gab es offenbar keine Originalpergamenterkunde, die verloren gegangen wäre, sondern nur ein Konzept, so daß die Inschrift selbst »die Urkunde« ist.

48) KEUTGEN (wie Anm. 47), S. 17 Nr. 23.

49) SCHULZ, Probleme (wie Anm. 17), S. 123ff.

50) Auch davon wurden die Speyerer 1111 befreit – entgegen der in der Literatur verbreiteten Meinung. A.A. z. B. SCHULZ, Probleme (wie Anm. 17), S. 122f., 125.

*lamentabilem eiusdem populi clamorem et infinitas quas patiebatur insuper conubiis suis calumnias ex eorum petitione.* Diese Worte erwecken den Eindruck, als ob es in Worms kaum eine bürgerliche Ehe gegeben habe, die nicht durch die Willkür von Vögten gefährdet gewesen sei. Doch welches Interesse können Vögte gehabt haben, so etwas zu tun? Denkbar ist es, daß sie *juramenti coactione* mit der Auflösung der Ehe gedroht haben, wenn der notwendige Ehekonsens nicht eingeholt und die fälligen Heiratsabgaben nicht bezahlt wurden. Doch will es auch hier nicht einleuchten, daß dies ein Massenphänomen gewesen sein soll, durch das die ganze Bevölkerung zu jammernden Klagen vor dem Kaiser bewegt worden sein könnte.

Auch die Überlegung, daß die Muntherren oder Vögte der Zensualen in Speyer und Worms ihre eigene Position gravierend hätten verbessern wollen zu Lasten der Betroffenen, will nicht recht überzeugen. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Zensualen in den Städten kann im 12. Jahrhundert nicht so miserabel gewesen sein, wie es die Wendungen der Speyerer und Wormser Urkunden suggerieren. Immerhin war der Zensualenstatus so begehrenswert, daß es gerade im 12. Jahrhundert zu einer großen Zahl von Freikäufen zu Zensualenrecht aus eigenen Mitteln kam<sup>51</sup>). Dies ist nur dann kein Widerspruch, wenn man trotz der in der Tat objektiv andersartigen Wirkung der Abgaben und Beschränkungen in der städtischen Lebenswelt und sogar eventuellen Verschlechterungen der Rechtsstellung durch die Herren davon ausgeht, daß sich bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts in den Städten ein neues Lebensgefühl ausgebildet hatte. Unabhängig davon, ob der einzelne wirtschaftlich in der Lage war, den alten Verpflichtungen nachzukommen, oder nicht, empfand man die erhobenen Forderungen nunmehr als drückend und erniedrigend<sup>52</sup>). Erst das Zusammentreffen der objektiven Momente mit dieser neuen Bewußtseinslage erklärt hinreichend die Heftigkeit des Begehrens, von den alten Abgaben befreit zu werden. Die beiden Heinrichs-Urkunden stellen somit sowohl den Anfang einer neuen als auch den Endpunkt einer älteren Entwicklung dar, die zu diesem Trendumschwung hinführte.

3.2. Eine zweite Novität gilt es bei diesen beiden Kaiserurkunden zu beachten. Bis dahin waren Statusveränderungen immer Einzelakte gewesen. Durch die seit der Karolingerzeit übliche Freilassung wurde das Rechtsband zwischen dem alten Herrn und dem *servus* aufgehoben. Sodann wurde der Freigelassene als Person einer kirchlichen Anstalt zum Schutz anvertraut. Auch wenn dies gelegentlich für mehrere Personen oder gar eine Gruppe zugleich

51) Vgl. SCHULZ, Probleme (wie Anm. 17), S. 103ff.; DERS., Freikauf in der Gesellschaft des Hochmittelalters. Dargestellt an bayerischen Quellen, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. F Schr. f. W. v. STROMER, Trier 1987, S. 1197ff., 1201ff., 1218. SCHULZ hebt hier auch mit Recht hervor, daß die sich mehrende Zahl von Freikäufen vorwiegend im städtischen Bereich ein verändertes Freiheitsverständnis bezeugen.

52) Auf eine Bewußtseinsänderung seit dem 11. und 12. Jahrhundert in der Weise, daß die Menschen sich in neuer Art an eigenen Kräften orientierten, was sich u. a. auch in einer Veränderung des Freilassungsrituals offenbart, hat August NITSCHKE aufmerksam gemacht: Die Freilassung – Beobachtungen zum Wandel von Rechtsgebärden, in: ZRGermAbt 99 (1982), S. 220ff., bes. S. 250. Vgl. weiter OEXLE (wie Anm. 34), S. 82f., 100.

geschah, blieb es doch ein individueller Rechtsakt für genau bestimmte Personen oder konkret zu benennende Personengruppen. In Speyer und Worms wurden dagegen zum ersten Mal nicht einzelne Stadtbewohner oder auch die gesamte gegenwärtige Bürgerschaft wegen ihrer Treue mit einer Statusverbesserung belohnt, sondern die Befreiungen galten *omnes qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cuiuscumque condicionis fuerint* oder, wie es in Worms heißt, *quicumque aut undecumque sit vir*. Eine solche kollektive Privilegierung aller gegenwärtigen und zukünftigen Stadtbewohner ist eine neue Rechtsform, die eine neue Rechtsqualität von Freiheit indiziert. Dies erweist sich auch an der Bezeichnung der Urkundenadressaten. Es sind die *cives nostri* in Speyer 1111 und die *urbis concives* in Worms 1114, die Empfänger dieser Privilegierung sind, nicht etwa die Begünstigten unmittelbar.

Die Verwendung des Wortes *civis* lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf diesen Begriff. Im Laufe des 11. Jahrhunderts hatte sich die Verwendungsweise des Wortes *civis* im Westen und Süden des Reiches auf den *civis civitatis* konzentriert<sup>53)</sup>. Nunmehr war in diesen Regionen ein *civis* nur noch der Stadtbewohner, nicht aber auch der Bewohner eines Dorfes<sup>54)</sup>. Vor allem aber hatte die Bezeichnung wieder eine Beziehung zum Recht gewonnen. Als *civis* tritt nunmehr nur noch derjenige Stadtbewohner auf, der *ius civile* genoß. Auch wenn im einzelnen nicht auszumachen ist, was dieses *ius civile* jeweils konkret umfaßte, bleibt doch bemerkenswert, daß der *civis civitatis* damit wieder durch einen Rechtsstatus charakterisiert wird. Zum ersten Mal seit der Spätantike ist auf deutschem Boden somit wieder die Verbindung von Bürgereigenschaft und rechtlicher Qualifikation zu beobachten, auch wenn es nunmehr nicht um die Kennzeichnung der Staatsangehörigkeit ging sondern um die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft einer Stadt als Rechtsverband. Es war der Rechtsverband der Bürger gewesen, der beim Kaiser die Beseitigung der typischen Zensualenabgaben und Hörigkeitsbeschränkungen mit bewegenden Worten erwirkt hatte. Er wurde auch zum Träger der Begünstigung. Ob man nun diesen Rechtsverband mit Dilcher<sup>55)</sup> erst als Privilegsgenossenschaft oder mit anderen schon als echte Bürgergemeinde ansieht<sup>56)</sup>, ist in diesem Zusammenhang sekundär. Ebenfalls ist es unerheblich, daß in Speyer und Worms der Herrscher privilegierend tätig wurde<sup>57)</sup>. Nur wenig später vollzogen die jeweiligen Stadtherren Ähnliches in Mainz<sup>58)</sup> oder in Flandern<sup>59)</sup>.

53) Vgl. dazu KÖBLER (wie Anm. 31), S. 47 ff.

54) Daß später auch hier *cives* in Dörfern bezeugt sind, spricht nicht gegen diese vorgetragene Deutung, da diese Quellen nicht aus dem hier interessierenden 11. und 12. Jahrhundert stammen.

55) Gerhard DILCHER, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I. (AAG Göttingen 1973), S. 12 ff., 27 f.

56) Z. B. Hermann JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Beitr. z. Hochmittelalter. Städtewesen (Städteforschung A/11), Köln/Wien 1982, S. 14 ff., 16.

57) Dies gegen STRAHM (wie Anm. 4), der so stark auf die Beteiligung der Königsgewalt abstellt.

58) Elenchus (wie Anm. 1), S. 80 f. Nr. 53, (1119/1122).

59) Vgl. SCHULZ, Zensualität (wie Anm. 17), S. 88 f.

Das Vorhandensein eines Rechtsverbandes der Bürger war somit Voraussetzung für diese Form der Privilegierung. Dieser Verband gewann durch die Begünstigung an innerer Geschlossenheit, weil numehr der Rechtsstatus der Bürger bezüglich der Sterbfallsabgabe egalisiert war. Allerdings wurden durch diese Privilegien noch keineswegs alle Bindungen an die alten Herren beseitigt. Darauf weist schon der Satz über die Befreiung von auswärtigen Gerichten in der Speyerer Urkunde von 1111 hin. Darin wird nämlich vorausgesetzt, daß ein *civis* durchaus noch einen *advocatus suus* haben kann. Beseitigt wird nun nicht etwa die rechtliche Bindung des Bürgers an diesen Vogt überhaupt, sondern nur der Zwang, dessen Gericht aufsuchen zu müssen. Sicherlich ist diese Aufhebung des Gerichtszwanges für die Vogtleute der entscheidende Schritt zur Ausbildung der Stadt als eines exemten Rechts- und Gerichtsbezirkes<sup>60</sup>. Aber das Rechtsband als solches bleibt davon unberührt. Das zeigt sich auch daran, daß eine Abgabeform durch die Privilegien von 1111 und 1114 nicht beseitigt worden war, der jährlich zu entrichtende Kopfzins. Knut Schulz hat gezeigt, daß in Worms erst Friedrich Barbarossa im Jahre 1184 diese letzte Zensualenabgabe aufhob<sup>61</sup>, obwohl darüber keine Urkunde überliefert ist, sondern nur eine Inschrift über dem Domeingang<sup>62</sup>. Für Speyer mag Ähnliches gelten<sup>63</sup>. So gab es also in beiden Städten trotz der Privilegierung von 1111 und 1114 den Kopfzins als letztes Relikt des Zensualenstatus noch. Das Rechtsband zwischen den bürgerlichen Zensualen und ihren kirchlichen Schutz- oder Vogtherren verlor erst dann seine Wirksamkeit, als auch diese Abgabe beseitigt wurde.

3.3. Bisher stand die rechtliche Aufhebung der drückendsten Zensualenpflichten durch Kaiser Heinrich V. als eine Begünstigung der Bürgerschaft im Mittelpunkt des Interesses. Doch ist dies nur ein Aspekt dieses Vorganges. Der zweite betrifft die Auswirkungen dieser Privilegierung auf die Stadtherrschaft. Die Befreiung der Speyerer Bürger von 1111 wurde in goldenen Lettern über dem Domportal festgehalten. Auch die Lösung der Wormser vom Kopfzins durch Kaiser Friedrich I. 1184 fand einen hervorgehobenen Platz über dem nördlichen Domeingang. Sicherlich waren die beiden Dome auch Pfarrkirchen und hatten damit einen Bezug zur Bürgerschaft. Doch in erster Linie waren sie die Kathedalkirchen der bischöflichen Stadtherren. Nur wenn die beiden Bischöfe die Privilegierung der Bürgerschaft auch als sie selbst begünstigend ansahen, wird verständlich, daß sie die Texte an so hervorgehobener Stelle ihrer Dome anbringen ließen.

60) Vgl. dazu Gerhard KÖBLER, Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit. Die Ausgliederung exemter Rechtsbezirke in mittel- und niederrheinischen Städten, in: Beitr. z. Hochmittelalterl. Städtewesen (Städteforschung A/11), Köln/Wien 1982, S. 1ff., 9ff., bes. 5, 12f.

61) SCHULZ, Zensualität (wie Anm. 17), S. 85ff.; KEUTGEN (wie Anm. 47), S. 17f. Nr. 24.

62) Vgl. den Text bei SCHULZ, Zensualität (wie Anm. 17), S. 85f. W. MÜLLER (wie Anm. 47), S. 69f. bezieht die Dominschrift auf die erhaltene Pergamenturkunde, während Schulz von einer weiteren Privilegierung ausgeht.

63) Vgl. HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885, S. 19. Der überlieferte Text der Inschrift soll nach 1450 auf drei Privilegien vom damaligen Stadtrat kompiliert worden sein.

Einen Hinweis zum Verständnis dieser Problematik bietet die Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1182 für Speyer<sup>64</sup>. Sie wird allgemein als eine authentische Interpretation des Kaisers für die Heinrichsurkunde von 1111 angesehen<sup>65</sup> in dem Sinne, daß die Befreiung vom Buteil und der *suppellectilis* auch die Befreiung vom Hauptrecht gegenüber jedem Herrn umfassen solle. Doch der Anlaß zu dieser Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des Privilegs von 1111 war keineswegs so allgemein. Vielmehr war es Bischof Ulrich von Speyer selbst gewesen, der den Auslegungsstreit über die Worte der älteren Urkunde verursacht hatte, indem er die an anderen Orten Hauptrecht genannte Abgabe von den Bürgern erhob, als ob sie davon nicht unter der Bezeichnung Buteil und *suppellectilis* befreit worden seien<sup>66</sup>. Es besteht kein Anlaß für die Annahme, der Bischof habe diese Abgabe nur von seinen eigenen Zensualen weiter erhoben. Damit würde man die juristischen Kenntnisse wie die politische Haltung des Bischofs falsch einschätzen, der als treuer Anhänger der Staufer gewiß nicht gegen den klaren Wortlaut des Heinrichs-Privilegs verstoßen hätte. Zudem wird in der Urkunde von 1182 auch nicht von den bischöflichen Zensualen gesprochen, sondern es heißt klar, er habe das Hauptrecht *ab eis*, also den Bürgern allgemein erhoben. Auf der Grundlage der Egalisierung des bürgerlichen Rechtsstatus durch Wegfall der alten Abgabeverpflichtungen hatte Bischof Ulrich offenbar alle Bürger nunmehr als Angehörige seiner *familia* angesehen, die seinem Schutz anvertraut waren und dafür das Hauptrecht an ihn entrichten sollten. Die Privilegierung der Bürgerschaft hatte ihm als Stadtherrn die Möglichkeit gegeben, sich als alleiniger Herr der Speyerer Bürger zu fühlen und über sie einen einheitlichen Herrschaftsanspruch geltend zu machen. Ungeschickterweise tat Bischof Ulrich dies, indem er auf das den Bürgern verhaßte alte Rechtsinstitut des Hauptrechtes zurückgriff. Daran scheiterte er 1182. Dadurch wird nun auch erklärbar, weshalb der Kaiser den Weg der authentischen Interpretation wählte. Für alle alten Abgaben war es eindeutig, daß sie 1111 aufgehoben worden waren. Ein Bestehen auf solchen Verpflichtungen hätte eine Verletzung des kaiserlichen Privilegs bedeutet, die nicht durch eine Interpretation beseitigt worden wäre. Dagegen mußte eine neue Abgabe erst im Wege der Interpretation unter das Privileg von 1111 subsumiert werden, was 1182 geschah. Wenn damit auch der konkrete Stein des Anstoßes beseitigt war, so blieb doch die Grundvorstellung, daß der durch die Beseitigung alter personaler Bindungen nach außen entstandene freiheitlichere Rechtsstatus der Bürger die Grundlage bot für ein gleichförmiges und ausschließliches Unterordnungsverhältnis der Bürger unter die Herrschaftsgewalt des bischöflichen Stadtherrn. Dies war der Grund dafür, daß die Texte von 1111 in Speyer und 1184 in Worms an der besonders hervorgehobenen Stelle über dem Portal der Kathedalkirchen angebracht wurden.

64) KEUTGEN (wie Anm. 47), S. 15f. Nr. 22. Vgl. MÜLLER (wie Anm. 47), S. 67ff. Auch dieser Text war als Inschrift an der Westseite des Domes angebracht.

65) *Quoniam vero sicut nostrum est leges condere ita et que dubia sunt benigne interpretari ...*

66) ... *Ulricus eiusdem civitatis venerabilis episcopus super quibusdam prefati privilegii verbis questionem movit, exigens ab eis quod in quibusdam locis vulgo houbetreht vocatur, tanquam in prefato privilegio sub nomine butheil et suppellectilis ab hoc iure non fuerint exempti.*

Es ist festzuhalten: Erst beides zusammen – der freiheitlichere Personalstatus und die direkte Herrschaftsunterworfenheit unter den Stadtherrn – machte den Stadtbewohner zum *civis* im Rechtssinne. Dieses am Beispiel von Speyer und Worms gewonnene Ergebnis ist verallgemeinerungsfähig<sup>67)</sup>, was hier nur noch durch den Hinweis auf den Fall Aachen belegt werden mag<sup>68)</sup>. Friedrich Barbarossa verlieh im Jahre 1166 nicht der Bürgerschaft, sondern dem Marienstift als der Ortsherrin die *tuta et libera lex*, nach der die verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Stadt Aachen leben sollten einschließlich der gegenwärtigen und zukünftigen Zuwanderer, die dort wohnen wollten. Dieser Satz der Bürgerfreiheit wurde erst im 13. Jahrhundert in Privilegien übernommen, die die Bürger sich selbst von Friedrich II. verschafften. Bis dahin war es offenbar keine Systemwidrigkeit, daß diese Verbürgung der Stadtherrin gegeben worden war. Im übrigen blieben in Aachen das Marienstift und die Bürgerschaft auch weiterhin so eng miteinander verbunden, daß zum Beispiel die städtischen Privilegien im Stiftsarchiv verwahrt wurden und der Stiftsdekan sich 1220 vom Hofgericht des Herrschers bestätigen lassen konnte (mußte), daß er das Stadtsiegel aufbewahren durfte<sup>69)</sup>. Auch in Aachen korrelierte also zur Freiheit der Bürger und der Bürgergemeinde die gleiche und direkte Unterworfenheit unter die Stadtherrschaft.

4.1. Für Städte wie Speyer und Worms war der 1182 und 1184 erreichte Zustand offensichtlich ausreichend für ihre weitere freiheitliche Entwicklung. Es bedurfte weder der Aufnahme des Satzes »Stadtluft macht frei« in eines der zahlreichen Privilegien des 13. Jahrhunderts noch auch nur einer weiteren Verbesserung oder Erweiterung des erreichten Rechtsstatus<sup>70)</sup>. Vielmehr begann im 13. Jahrhundert die Verselbständigung der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn, die vor allem in Worms mit allen Mitteln eines wahren Privilegienkrieges geführt wurde<sup>71)</sup>, worüber hier jedoch nicht zu handeln ist. Wichtig ist jedoch, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine neue Phase in der Entwicklung bürgerlicher Freiheit einsetzte, die allerdings mit dem gleichzeitig beginnenden Autonomiestreben verbunden ist. Dies möchte ich wieder an zwei Beispielen illustrieren.

67) Vgl. z. B. MITTEIS (wie Anm. 4), S. 720ff.; W. JANSSEN (wie Anm. 19), S. 19.

68) Vgl. dazu B. DIESTELKAMP, Staufische Privilegien für Städte am Niederrhein, in: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein (Klever Archiv Bd. 4), Kleve 1983, S. 112ff., bes. S. 116ff.

69) Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 68), S. 113 bes. Anm. 59, 60.

70) UB der Stadt Worms, hg. v. H. BOOS, Berlin 1886, Bd. 1, Nr. 93, 1190; Nr. 110, 1208; Nr. 124, 1220; Nr. 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 1232; Nr. 163, 1233; Nr. 182, 1236. HILGARD (wie Anm. 63), Nr. 19, 1193; Nr. 22, 1198; Nr. 25, 1208; Nr. 53, 1234; Nr. 65, 1242; Nr. 69, 1245.

71) UB Worms (wie Anm. 70), Bd. 1, Nr. 147, 148, 1231; Nr. 154–160, 1232; Nr. 163, 1233.

4.2. Das erste Beispiel ist das um 1120 begründete Freiburg im Breisgau<sup>72)</sup>. In ihrem ältesten Rechtsbestand weist diese Neugründung in Artikel 2 nur die Zusicherung freien Erbrechts auf, was eine Beseitigung der Sterbfallsabgaben voraussetzt<sup>73)</sup>. Das entspricht der bei Speyer und Worms zur selben Zeit beobachteten Rechtslage. Erst in der nächsten Rechtsschicht, die wohl auch noch dem 12. Jahrhundert angehört, taucht mit Artikel 11 eine Bestimmung auf, die die Problematik der bürgerlichen Freiheit konkret anspricht<sup>74)</sup>, allerdings in einer erst rudimentär ausgebildeten Form. Nachdem zunächst die freie Niederlassung in Freiburg konzidiert wird, wird sofort angefügt, daß davon ein Höriger, der seinen Personalstatus nicht leugnet, ausgenommen ist. Sein Herr kann ihn wieder aus der Stadt herausnehmen. Er kann ihn aber auch dort wohnen lassen, was dann an seinem Rechtsstatus nichts ändert, aber doch ein wertvoller Hinweis darauf ist, daß auch jetzt noch Grund- oder Leibherren durchaus interessiert sein konnten, Hörige in der Stadt wohnen zu lassen. Interessant ist dagegen die weitere Fortsetzung der Vorschrift. Wenn nämlich jemand, der von einem Herrn als *servus* in Anspruch genommen wird, seinen Status verleugnet, so kann ihn der Herr mit sieben seiner Kognaten vor dem Herzog als dem Stadtherrn der Hörigkeit überführen. Diese prozessuale Regel, nach der der klagende Herr das Beweisrecht hatte, war keineswegs eine Begünstigung des Beklagten<sup>75)</sup> sondern des Klägers. Zum einen war schon die Möglichkeit, den Beweis führen zu dürfen, im mittelalterlichen Prozeß ein Vorzug. Zum anderen kann es auch faktisch für einen Grundherrn kaum ein Problem gewesen sein, innerhalb seiner *familia* sieben Kognaten des Beklagten zu ermitteln, die dann mit ihm in die Stadt kommen mußten, um mit ihm zusammen vor Gericht zu schwören. Damit gingen die Freiburger Rechtsregeln für den Personalstatus von Zuwanderern im 12. Jahrhundert nicht über das hinaus, was auch sonst dazu bekannt ist. Speyer und Worms erscheinen demgegenüber sogar bessergestellt, während man etwa in Straßburg, um noch eine andere rechtliche Gestaltungsmöglichkeit anzuführen,

72) Daß der Streit um die sog. Gründungshandfeste (vgl. B. DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120?, Berlin 1973; Hans SCHADEK, Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht, in: ZGO 127 (1979), S. 391 ff.; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde von 1120. Zum Stand der Diskussion, in: Alemannisches Jahrbuch 1979/80 (1983), S. 1 ff.) die Gründungsgeschichte nicht berühren muß, habe ich von Anfang an betont. Zu den verschiedenen Gründungsdaten vgl. die instruktive Übersicht in: Die Zähringer. Anstoß und Wirkung, Sigmaringen 1986, S. 224 ff. Vor allem werden die folgenden Überlegungen nicht dadurch beeinträchtigt, ob man nun eine Gründungsurkunde um 1120 akzeptiert oder nicht.

73) Elenchus (wie Anm. 1), S. 84 Nr. 55, Artikel 2 Tennenbacher Text.

74) Elenchus (wie Anm. 1), S. 89 Nr. 55, Artikel 11 des Tennenbacher Textes. Diese Norm findet im Stadtrodel eine Parallele, während eine solche für Artikel 2 fehlt. Er war wohl mittlerweile überholt. Die von Hagen KELLER (Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung, Sigmaringen 1986, S. 20 ff. bes. Anm. 29) zitierte neue Arbeit von Marita BLATTMANN über die Textschichten des Freiburger Stadtrechtes lag mir nicht vor. Bezüglich der hier interessierenden zeitlichen Zuordnungen kommt sie aber wohl nicht zu gravierend abweichenden Ergebnissen.

75) So z. B. MITTEIS (wie Anm. 4), S. 718 f., STRAHM, Stadtbegriff (wie Anm. 4), S. 81 Anm. 14, die von einer Beweislast des Herrn sprechen.



1129 durch König Lothar erreichen konnte, daß Hörige, die in der Stadt Wohnsitz genommen haben, auch nur vor dem Stadtgericht verklagt werden durften, wenn der Herr sie wegen säumigen Zinses belangen wollte<sup>76</sup>). Von der Möglichkeit, sie wieder aus Straßburg herauszuholen, ist dagegen nicht die Rede. In Freiburg bringt erst der Stadtrodel – eine Stadtrechtsaufzeichnung, die 1218 begonnen und im Laufe des 13. Jahrhunderts ständig weiter ergänzt wurde – den krönenden Abschluß der Entwicklung, indem dort diese älteren Sätze um die Bestimmung ergänzt wurden, daß jemand, der über Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt verweilt hat, sich auch weiterhin seiner Freiheit erfreuen solle<sup>77</sup>). Erst jetzt also – nach 1218 oder gar erst nach 1244 – findet sich auch im Freiburger Rechtsbestand der Grundsatz »Stadluft macht frei«.

4.3. Das zweite Beispiel dafür, daß an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert eine neue Entwicklungsphase der bürgerlichen Freiheit begonnen hat, stammt aus der Nähe von Speyer. Als der junge Staufer Friedrich II. sein Dorf Annweiler zur Stadt erhob, stattete er sie mit Freiheit und Recht nach der Art der Rechte der Stadt Speyer aus<sup>78</sup>). Obwohl nach unserem Verständnis in dieser allgemeinen Formulierung auch die Befreiung von Buteil, Hauptrecht und Zoll enthalten gewesen sein müßten, die Speyer schon seit dem 12. Jahrhundert genoß, schließt sich im Annweiler Privileg noch einmal ein Satz an, in dem diese Abgaben noch einmal ausdrücklich aufgehoben wurden (Artikel 2). Doch offenbar genügte dies im Jahre 1219 nicht mehr für die Vorstellungen von rechtlich gesicherter Bürgerfreiheit. Deshalb folgt ein aufschlußreicher weiterer Zusatz (Artikel 3), in dem es heißt: Wer in Annweiler das *consorcium civitatis* erlangt hat, soll fortan keinem Vogt mehr unterworfen sein. Faktisch ist dies keine Verbesserung gegenüber dem Speyerer Recht, weil auch dort der Vogt weder Abgabenrechte noch Gerichtszwang über seine Vogtshörigen oder Zensualen besaß. Doch wurde 1219 offenbar das Bedürfnis empfunden, diesen Zustand auch rechtlich klar zu formulieren. Darüberhinaus findet das Privileg auch eine Regelung für Annweiler Neubürger, die jemandem *servitutis condicione* unterworfen waren. Solche Menschen durften von ihrem Herrn nur ein Jahr nach der Aufnahme in die Bürgerschaft herausgefordert werden. Die Aufnahme in das Bürgerrecht ließ also in Friedrichs II. Neugründung nach Jahr und Tag endgültig alle alten rechtlichen Bindungen erlöschen. Der Erwerb der Bürgereigenschaft befreite nicht mehr nur von den alten Abgaben, wie in Speyer, sondern löste die Hörigkeit auf, wenn der Herr sich verschwieg. Damit wurde die Konsequenz in eine rechtlich generalisie-

76) MGH DD L. III. S. 128f. Nr. 15.

77) Elenchus (wie Anm. 1), S. 89 Nr. 55 Artikel 52. Artikel 51 wiederholt zunächst den Text von Artikel 11 des Tennenbacher Textes. Obwohl im Elenchus diese beiden Artikel wegen des Parallelabdruckes zu Artikel 11 des Tennenbacher Textes im Druck vorgerückt sind, gehört Artikel 52 zweifellos in die Textschichten nach 1218, vielleicht sogar erst nach 1244 (Elenchus S. 100).

78) KEUTGEN (wie Anm. 47), S. 138 Nr. 137. Artikel 1: ... *libertatem perpetuam indulgemus et ius legemque civilem ad instar legum civilium Spirensis civitatis, quemadmodum ipsi data eis optione desiderarunt.*

rende Fassung gebracht. Dies geschah gewiß nicht nur der Bürger wegen, sondern auch, weil der bürgerliche Freiheitsgewinn zugleich das Prinzip der direkten Herrschaftsunterworfenheit unter die staufische Stadtherrschaft gegenüber den benachbarten Feudalgewalten verstärkte.

4.4. Was in der alten Stadtlandschaft des Reiches im Südwesten und am Mittelrhein als das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses erscheint, fand im Nordosten, in einer stärker durch Neugründungen geprägten Region, schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts seine vollgültige Ausprägung. Sehe ich einmal von allen Spekulationen darüber ab, welche Rechtssätze des Braunschweiger Hagenrechtes auf Heinrich den Löwen zurückgehen<sup>79)</sup>, so bleibt doch festzuhalten, daß der eingangs zitierte Satz der Aufzeichnung dieses Braunschweiger Weichbildes mit hoher Wahrscheinlichkeit schon im 12. Jahrhundert dort galt<sup>80)</sup>. Die nächsten Zeugnisse finden sich in den Privilegien Kaiser Friedrichs I. für Bremen von 1186<sup>81)</sup> und Lübeck von 1188<sup>82)</sup>, die beide nur wenige Jahre nach den Urkunden desselben Herrschers für Speyer (1182) und Worms (1184) ausgestellt wurden, in denen nur die Abgabebefreiung neu interpretiert und erweitert worden war. Die Lübecker Barbarossa-Urkunde gilt schon lange als eine Verfälschung von Bürgerhand aus den Jahren 1222/25<sup>83)</sup>. Doch die beiden in Betracht kommenden Bestimmungen werden nicht für verfälscht gehalten, so daß sie dem Rechtsbestand eines Barbarossa-Privilegs zuzuordnen sind. Dasselbe ist von der Konsequenz aus dem Fälschungsverdacht zu sagen, unter dem jetzt auch das Bremer Privileg von 1186 steht<sup>84)</sup>. Die Regelung der Freiheitsproblematik kehrt fast wörtlich in der Bestätigung der Rechte von Stade durch König Otto IV. von 1209 wieder<sup>85)</sup>. Dieser Umstand wurde schon immer als Argument für die Annahme verwendet, daß dieser Rechtsbestand aus einer gemeinsamen Privilegierung durch Heinrich den Löwen stamme<sup>86)</sup>. Unabhängig davon, ob man diese Ansicht für richtig hält, läßt sich aber mit Sicherheit folgern, daß der Satz »Stadtluft macht frei« in Bremen/Stade gegen Ende des 12. Jahrhunderts in dieser Ausprägung schon bekannt gewesen ist. Außer in Stade 1209 findet er sich auch in dem großen Privileg Friedrichs II. von 1219 für Goslar<sup>87)</sup>. Doch gehörte auch hier dieser Rechtsgrundsatz keineswegs zur selbstverständlichen Ausstattung von Städten. So ließ 1188/89 Graf Adolf III. von Holstein die Neustadt von Hamburg gründen, ohne daß sich in der Gründungsurkunde dieser

79) Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 25 ff., bes. S. 75 ff.

80) DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 51 ff.

81) Elenchus (wie Anm. 1), S. 152 f. Nr. 92, Artikel 2, 3.

82) Elenchus (wie Anm. 1), S. 156 ff. Nr. 95 Artikel 15, 16.

83) Vgl. Rainer Maria HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181–1190 (Österr. Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl., Denkschriften Bd. 175) Wien 1985, S. 267 ff. Nr. 4502.

84) Darauf machte mich in der Diskussion freundlicherweise Herr Schwartz aufmerksam. Noch kein Verdacht bei HERKENRATH (wie Anm. 83), S. 236 ff. Nr. 4472.

85) Elenchus (wie Anm. 1), S. 174 ff. Nr. 108 Artikel 7, 8.

86) Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 55 bes. auch Anm. 25; S. 160 bes. auch Anm. 29, 30, S. 215 ff.

87) Elenchus (wie Anm. 1), S. 191 Nr. 122, Artikel 1–3.

Satz findet<sup>88)</sup>. Auch die gefälschte Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1189 für Hamburg enthielt ihn nicht<sup>89)</sup>. Man muß die Belege nicht weiter aufzählen, weil dies letztlich nur auf das bekannte Ergebnis hinausliefere, daß der Satz »Stadtluft macht frei« nie gemeines Stadtrecht war<sup>90)</sup>. Es gab Städte, die keineswegs bedeutungslos waren, ohne daß sie in ihrer Rechtsordnung diesen Satz aufwiesen. Stattdessen sei nur ergänzend darauf hingewiesen, daß dem Schub in der Entwicklung der freiheitlichen Rechtsstellung der Bürger um die Wende zum 13. Jahrhundert im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts im Nordwesten ein weiterer zu beobachten ist, der sich in der Anlage von Bürgeraufnahmebüchern dokumentiert<sup>91)</sup>. Man wird dies mit der Ausbildung eines kräftigen bürgerlichen Selbstbewußtseins aber auch mit der Einsicht in die große Bedeutung des Rechtsaktes der Aufnahme in die Bürgerschaft in Verbindung bringen müssen. Doch würde es den vorgegebenen Rahmen sprengen, würden die Linien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts weiter verfolgt und die in dieser Zeit mit Sicherheit festzustellenden weiteren Entwicklungsstufen konstatiert.

4.5. Stattdessen sei die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, worin sich die neue Phase in der Entwicklung der Freiheit im städtischen Bereich von der vorausgegangenen des 12. Jahrhunderts unterscheidet. Dazu ist festzuhalten, daß es etwa in Speyer und Worms nur darum ging, die Auswirkungen der Zensualität oder Hörigkeit, wie die Abgaben oder den Gerichtszwang, zu mildern oder gar abzuschaffen. Der personale Status als solcher wurde dabei offenbar nicht zur Disposition gestellt, mag auch die Rechtsstellung der alten Herren dadurch schließlich zum *nudum ius* degeneriert sein. In der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu beobachtenden neuen Phase steht dagegen gerade der Status insgesamt zur Debatte. Nicht mehr nur die Folgen der alten Bindungen wurden beseitigt, sondern die rechtliche Zuordnung als solche wurde verändert, was terminologisch deutlich zum Ausdruck kam. Dem Bürger wurde nunmehr zugesichert, daß er nach Jahr und Tag – oder auch ohne diese Frist – *liber* = frei sein oder bleiben solle. Die Befreiung von den verschiedenen einzelnen Verpflichtungen hatte sich verdichtet zu dem allgemeinen Begriff »*liber*«. Damit aber wird der *civis/burgensis* nicht nur – wie in der vorausgehenden Entwicklungsstufe – überhaupt und allgemein wieder mit dem Recht in Verbindung gebracht, sondern *civis/burgensis* und *liber* sind nunmehr ein komplementäres Begriffspaar geworden. Der Stadtbewohner hat als Bürger einen Rechtsstatus, der als frei bezeichnet wird und sich damit deutlich vom Status der ländlichen, bäuerlichen Bevölkerung abhebt, für die in derselben Zeit ein Differenzierungsprozeß zu beobachten ist, der sich zumindest tendenziell auf der Ebene der Unfreiheit abspielt<sup>92)</sup>. Nur ergänzend sei

88) Elenchus (wie Anm. 1), S. 159ff. Nr. 96.

89) Elenchus (wie Anm. 1), S. 161f. Nr. 98. Vgl. HERKENRATH (wie Anm. 83), S. 285ff., Nr. 4522.

90) Vgl. z. B. H. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 9 bes. auch Anm. 17; SPIESS (wie Anm. 4), S. 173f.

91) Diese Beobachtung brachte Rainer Christoph Schwinges in die Diskussion ein, wofür ich ihm besonders danken möchte.

92) Vgl. die Andeutungen bei SPIESS (wie Anm. 4), S. 168ff. Auch an dieser Stelle sei noch einmal betont, daß damit das Vorhandensein freier bäuerlicher Bevölkerungsteile in bestimmten Landschaften nicht

angemerkt, daß diese ein antikes Muster aufgreifende Verbindung von *civis/burgensis* mit *liber* im deutschen Bereich dort am frühesten zu beobachten ist, wo auch die frühesten Belege für die Ratsverfassung auftreten<sup>93)</sup>. Die Übernahme der lateinischen Nomenklatur *consules* aus Oberitalien und Südfrankreich war beim Verfassungszustand dieser Städte an der Wende zum 13. Jahrhundert möglich, weil dort die Bürgerschaft als Rechtsverband endgültig Gemeindecharakter angenommen hatte und eines Repräsentatiorgans bedurfte, so daß die aus der Antike bekannten Vorstellungen hier ein Pendant fanden. Dieser Gemeindeverband wurde charakterisiert durch den gleichen Rechtsstatus seiner Angehörigen, den der Freiheit<sup>94)</sup>.

4.6. Dem neuen Status der Bürger und dem ihm entsprechenden Selbstverständnis steht auch ein verändertes Verhalten der Herren gegenüber. Diese Veränderung muß sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eingestellt haben. Die wachsende Zahl der Städte und die große Attraktivität städtischen Lebens muß den ursprünglich einmal nicht unwillkommenen Vorgang des Abwanderns von Zensualen und Hörigen von den Grundherrschaften in die Städte zu einem Problem haben werden lassen. Dem müssen die Grundherren in zunehmendem Umfang begegnet sein, indem sie die abgewanderten Angehörigen ihrer *familia* in Selbsthilfe wieder zurückholten. Dies wiederum störte den Frieden so nachhaltig, daß eine Regelung dieser Problematik in den 1179 von Friedrich Barbarossa bestätigten Rheinfränkischen Landfrieden aufgenommen wurde<sup>95)</sup>. Danach durfte ein Herr Ansprüche auf seinen Eigen- oder Vogtmann nur noch im Klagewege vor dem zuständigen Ortsrichter geltend machen, und zwar in Dörfern wie in Städten. Von der Verjährung der Ansprüche nach Jahr und Tag ist dabei keine Rede. Vielmehr geht es nur darum, die mit Gewaltausübung verbundene Selbsthilfe der nacheilenden Herren durch Verweisung an ein Rechtsverfahren im Interesse des Landfriedens zu bändigen.

bestritten werden soll. Doch die Gesamttenenz auf dem Lande verlief hin zur Unfreiheit, in der Stadt dagegen zur Freiheit.

93) Zur Ratsverfassung vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 28ff., 213f., Karte 2, S. 246f.; DILCHER, Stadtbegriff (wie Anm. 55), S. 28.

94) Auch zu diesen generellen Aussagen seien die notwendigen Differenzierungen angedeutet. Zunächst bedarf es kaum der Hervorhebung, daß keineswegs alle Stadtbewohner Bürger waren. Es gab einen hohen Anteil der Stadtbevölkerung, der weder das Bürgerrecht besaß noch frei war. Dazu HENN (wie Anm. 4, S. 206): »Für die meisten Hörigen galt, daß ihre Rechtstellung in der Stadt von der auf dem Land nicht verschieden war.« Aber sogar unfreie Bürger konnte es geben. Vgl. z. B. Peter Michael LIPBURGER, Bürgerschaft und Stadtherr. Vom Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiordnung des Kardinals Matthäus Lang (1524), in: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. F Schr. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, Salzburg 1987, S. 45.

95) MGH Const. I, S. 380ff. Nr. 277 = MGH DD F I. 3, S. 328ff. Nr. 774 § 15.

4.7. Diese beiden Ansätze fanden im Grundsatz »Stadtluft macht frei« ihre vollkommene Ausprägung. Alle Fassungen<sup>96)</sup> gleichen sich darin, daß nunmehr der Rechtsstatus als solcher auf dem Spiel stand und das Begehren des Herrn an das Rechtsverfahren verwiesen wurde<sup>97)</sup>. Schon vor Ablauf der Frist mußte der Herr seinen Mann gerichtlich angesprochen haben, wollte er noch Erfolg haben. Die Rechtsfolge der Fristversäumnis ist prozessualer Natur und spricht die materielle Rechtslage nur indirekt an, wie es mittelalterlichem Rechtsdenken entspricht. So heißt es in der Bremer Urkunde von 1186 zum Beispiel, daß dem Kläger nach Jahr und Tag der Beweis der Hörigkeit verwehrt sei (*actori silentio improbationis imposito*), während nunmehr der Beklagte seine Freiheit nach Ablauf der Frist beweisen kann (*liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare*). In Freiburg war noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts nur die Rede vom Klagerecht des Herrn gewesen. Hier in Bremen wird dagegen nach dem Fristablauf eine Beweisumkehr angeordnet. Nicht mehr der Herr kann den Beklagten dann noch der Hörigkeit überführen, sondern dieser kann sich freischwören. Darüberhinaus wird angeordnet, daß der Kläger in einem solchen Statusprozeß bei Prozeßbeginn Bürgen (*fidejussores congruos*) stellen und bei nicht ordnungsgemäßer Fortführung des Verfahrens (*si in propositione sua procedere non potuerit*) dem Richter wie dem Beklagten eine Buße zahlen muß (Artikel 3). Dies ist nicht etwa eine schikanöse und willkürliche Erschwerung des Klagerechtes für den nacheilenden Herrn, sondern entspricht dem normalen deutschen Prozeßrecht. Danach mußte der Kläger dem Beklagten auf Verlangen bei Prozeßbeginn um die Klage *eine Gewere geloben*, wodurch der Beklagte davor geschützt werden sollte, daß der Kläger seine Klage nicht mehr in der vorgetragenen Form weiterführt. Auch sollte er generell gegen künftige Klagen wegen desselben Gegenstandes der Schuldigung gesichert werden<sup>98)</sup>. In besonderen Fällen mußte der Beklagte sich nicht mit dem schlichten Eid des Klägers begnügen, sondern konnte Bürgenstellung oder andere Sicherheitsleistung verlangen. Der Statusprozeß, bei dem es um Freiheit oder Unfreiheit ging, war sicherlich ein solcher besonderer Fall. Ebenso ist es eine normale Folge der Verletzung dieser Klagengewere, daß

96) Insbesondere Heinrich BRUNNER (wie Anm. 3, S. 5f., 6f., 11, 13, 14) hatte das Quellenmaterial nach verschiedenen Kriterien geordnet und die Bedeutung der verschiedenen Fassungen herauszuarbeiten versucht.

MITTEIS hat überzeugend nachgewiesen, daß die prozessuale Fassung die älteste ist und daß die »Freiheit« des Zuzüglers zunächst nur eine Reflexwirkung seiner günstigen prozessualen Lage ist (wie Anm. 4, S. 718f., 720); vgl. auch SPIESS (wie Anm. 4), S. 179f.

97) Die einschlägigen Stellen des Sachsenspiegels (Landrecht III 32) drehen sich gleichfalls nicht um die materielle Freiheit des Betroffenen sondern um Beweisfragen im Statusprozeß. Zum Statusprozeß und seinen Varianten vgl. J. W. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. 1, Braunschweig 1879, S. 739ff., § 81.

98) Zur Klagengewere: PLANCK (wie Anm. 97), S. 379ff., bes. auch S. 381ff. HENN (wie Anm. 4), S. 201f. Zu Prozeßsicherheiten Hans SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach Bayerischen Quellen (FDRG Bd. 8), Köln/Wien 1971, S. 303ff. Der gelehrte Prozeß kannte in ähnlicher Funktion den Kalumnieneid: Wolfgang SELLETT, Kalumnieneid, in: HRG 2 (1978), Sp. 566ff.

der Kläger bei Verletzung seiner Verpflichtung bußfällig wird<sup>99</sup>). Bemerkenswert ist also nicht, daß solche prozessualen Mittel im Prozeß um die Freiheit eingesetzt wurden, sondern der Bewußtseinswandel, den dies voraussetzt. Noch das 12. Jahrhundert ging von einer Vermutung der Unfreiheit in einem solchen Verfahren aus, weshalb dem klagenden Herrn selbstverständlich der Beweis für sein Recht zustand. Nunmehr wurde dagegen nach Ablauf der Frist von Jahr und Tag die Freiheit des Beklagten vermutet und diesem deshalb der Beweis seiner Freiheit zugesprochen. Darin liegt das Neuartige, das sich in die dafür vorgesehenen prozessualen Formen kleidet. Ebenso bleibt festhaltenswert, daß damit auch der Stadtherr und sein Interesse am Gedeihen der Stadt den Vorrang erhielten gegenüber dem der benachbarten Grundherren. Davon war in dieser eindeutigen Form im 12. Jahrhundert noch nicht die Rede, wobei darauf hinzuweisen ist, daß diese Form des Interessenausgleichs auch in der neuen Entwicklungsstufe keineswegs selbstverständlich war und sich keineswegs überall durchsetzen konnte<sup>100</sup>).

4.8. Die Freiheit der Bürger war nunmehr ein constituens für die städtische Bürgergemeinde. Deshalb erhielten die *cives* oder *burgenses* diese Freiheitsverbürgungen auch nicht individuell sondern korporativ<sup>101</sup>). Umgekehrt ergab sich daraus mit Notwendigkeit, daß der Freiheitsstatus des einzelnen mit dem Erwerb des Bürgerrechtes verknüpft wurde<sup>102</sup>). Auch schon bei den Abgabebefreiungen der ersten Phase im 12. Jahrhundert gab es dieses Junktim. Doch nun wurde es noch wichtiger, weil es jetzt um den Status insgesamt ging. So läßt die jüngste Fassung des Satzes »Stadtluft macht frei« im deutschen Bereich<sup>103</sup>) ausdrücklich die Frist von Jahr und Tag von der Aufnahme in die Bürgerschaft an laufen. Erst die unangefochtene Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde begründete die Vermutung der Freiheit. Diese Fassung ersetzte im übrigen gelegentlich auch ältere, allgemeiner klingende Formulierungen, in denen dies nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen war. So hatte das in seinem Rechtsbestand aus dem 12. Jahrhundert stammende Braunschweiger Hagenrecht nur das Verweilen über Jahr und Tag in der Stadt gefordert, ohne die Rechtsfolge vom Erwerb des Bürgerrechtes abhängig zu machen. Das Ottonianum, die aus dem Jahre 1227 stammende, älteste allgemeine Braunschweiger Stadtrechtsaufzeichnung<sup>104</sup>), sagte dagegen klar, daß der Mann zu Braunschweig über Jahr und Tag *borgere* gewesen sein müsse. Es mag dahinstehen, ob auch die Formulierung des Hagenrechtes dieses schon meinte und deshalb das Ottonianum diesen Punkt nur klarstellend präziserte oder ob der Satz des Ottonianum als Folge von konkreten Problemen

99) PLANCK (wie Anm. 97), Bd. 2, 1879, S. 321 f.; SPIESS (wie Anm. 4), S. 181; HENN (wie Anm. 4), S. 201 f.  
100) Vgl. Anm. 22, 90.

101) Vgl. auch STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 4), S. 112; DERS., Stadtluft (wie Anm. 4), S. 121; Herwig EBNER, Zur Ideologie des mittelalterlichen Städtebürgertums aufgrund österreichischer Stadtrechte, in: Jb. f. Gesch. d. Feudalismus 7 (1983), S. 157 ff., bes. S. 163 f.; FONTANA (wie Anm. 8), S. 62, 65, 67, 77.  
102) So schon PLANCK (wie Anm. 87), Bd. 1, S. 739 f.

103) Vgl. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 8, 10, 14. Er nennt sie die kommunale Fassung.

104) Elenchus (wie Anm. 1), S. 215 ff., Nr. 138, Artikel 42. Vgl. dazu DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 6 f.

mit der Handhabung des Hagenrechtes neu formuliert wurde. Wichtig ist das Ergebnis, daß im 13. Jahrhundert der Rechtsakt der Aufnahme in das Bürgerrecht der Grund für die Freiheitsvermutung war<sup>105</sup>). Das ergibt sich auch eindeutig aus den Wendungen, mit denen die Rechtsfolge des Satzes »Stadtluft macht frei« umschrieben wurde. Es heißt niemals, daß der Zugewanderte nach Jahr und Tag – oder ohne eine solche Frist – frei *wird*, sondern daß er dann frei in der Stadt verweilen oder seine Freiheit beweisen dürfe. Der freiheitsverschaffende Akt mußte also vorher vollzogen sein: Es war die Aufnahme in die Stadtbürgerschaft, der in der Regel eine Prüfung des Personalstatus des Aufzunehmenden vorausging<sup>106</sup>). Wenn der Rat als Organ der Bürgergemeinde trotzdem einen Hörigen aufnahm, so trat er nach Jahr und Tag gewissermaßen für diesen als Garant gegenüber dem Herrn auf, der sich durch seine Inaktivität verschwiegen hatte.

4.9. Doch auch jetzt entsprach weiter der Freiheit der Bürger und Bürgerschaft komplementär die direkte und ausschließliche Herrschaftsunterworfenheit unter die Stadtherrschaft. Nur gelegentlich kommt dies so deutlich zum Ausdruck wie in der Handfeste Graf Philipps IV. von Flandern für Gent aus dem Jahre 1185, wo es heißt<sup>107</sup>): *ipse quantum ad me liber manebit*. Die Freiheit des Bürgers bezog sich also auf den Stadtherrn. Genauso ist es auch in denjenigen Städten, deren Recht diesen Bezug nicht besonders aussprach. Doch hatte sich auch in diesem Punkt eine qualitative Veränderung gegenüber dem älteren Zustand vollzogen. Während zum Beispiel Bischof Ulrich von Speyer von seinen Bürgern in Form des Hauptrechtes eine zwar einheitliche aber doch individuelle Abgabe erheben wollte, setzte sich im neuen Freiheits- und Verfassungsverständnis seit der Wende zum 13. Jahrhundert die Anschauung durch, daß die Bürger dem Stadtherrn nicht mehr als Individuen Abgaben schuldeten, sondern daß die Bürgerschaft als solche die Bede als pauschalierte Summe zu entrichten hatte<sup>108</sup>). Dies war sicherlich finanziell sowohl für die Stadt als auch für den Stadtherrn vorteilhaft. Doch wichtiger ist der rechtliche Aspekt, daß nicht mehr die einzelnen Bürger der Herrschaft unterworfen waren, sondern nur noch die mittlerweile fest organisierte und durch den Rat handlungsfähige Bürgerschaft.

105) Ein Sonderproblem stellen die Juden dar, worauf in der Diskussion František Graus aufmerksam machte. Besaßen sie das Bürgerrecht, wie in Frankfurt während des 12. und 13. Jahrhunderts, so nahmen sie an dem geschilderten Prozeß teil, der durch die allmählich einsetzende Diskriminierung für sie nur partiell behindert werden konnte. Wo sie dagegen – wie offenbar in Worms, wo 1212 in einer Urkunde Friedrichs II. von *burgenses sive Judeos* gesprochen wird – UB Worms (wie Anm. 70) I, S. 90f. Nr. 115 – kein oder kein volles Bürgerrecht besaßen, waren sie doch Träger der besonderen Freiheit direkter Königsherrschaft Unterworfenener.

106) Vgl. Johannes FRIED, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985), S. 355, bes Anm. 172; Zu den Vorläufern im 12. Jh.: S. 346 ff.

107) Vgl. MITTEIS (wie Anm. 4), S. 720, Anm. 68. Zu den flandrischen Quellen vgl. auch BRUNNER (wie Anm. 3), S. 17 ff.

108) Zur Bede vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 110f. m. w. Nachweisen, Anm. 5; ERLER, Bede, in: HRG 1 (1971), Sp. 346 ff.

Allerdings gab es auch weiter nicht wenige Städte, in denen der Grundsatz galt, daß ein Zuwanderer nach Jahr und Tag oder auch ohne eine solche Frist nicht etwa frei sein, sondern allein dem Stadtherrn dienen oder ihm Abgaben zahlen solle. Man hat diesem Grundsatz die Fassung »Luft macht eigen« gegeben<sup>109)</sup>, womit aber zu Unrecht ein Gegensatz zum Satz »Stadtluft macht frei« suggeriert wird<sup>110)</sup>. Dabei handelt es sich nur um eine andere Ausprägung desselben Prinzips, das Mitteis plastisch als »Monopol auf die Leistungen des Neubürgers« bezeichnet hat<sup>111)</sup>. Auch diese Form der Egalisierung der Leistungspflicht konnte als Form städtischer Freiheit erscheinen. So gewährte etwa König Heinrich (VII.) im Jahre 1234 dem Wormser Elekten Landolf die *libertas*, daß alle diejenigen, die in seiner Stadt Ladenburg als Bürger wohnen wollten, von allen bisherigen Verpflichtungen, die sie dem König, einem Fürsten oder einem Reichsministerialen schuldeten, befreit sein und nur noch ihm, dem Bischof, als Stadtherrn dienen sollten<sup>112)</sup>. Die Ladenburger sollten nur noch die *defensio* des Königs genießen, der allen verbot, *prelibatam libertatem civibus de Luttinburg a nobis indultam* zu verletzen. Diese Urkunde ist wieder ein Beispiel dafür, daß Befreiungen, die die Bürger begünstigten, dem Stadtherrn als Freiheit verliehen wurden, die aber zugleich als den Bürgern gewährt galt. Vor allem aber bezeugt sie, daß auch die Konzentration der Leistungs- verpflichtung auf den bischöflichen Stadtherrn als eine Freiheit bezeichnet wurde.

Abschließend bedarf noch der Umstand der Erwähnung, daß das Vorhandensein des Satzes »Stadtluft macht frei« im Rechtsbestand einer Stadt dieses Gemeinwesen in der weiteren Entwicklung keineswegs so stark bevorzugte, wie es die ältere Forschung annahm. Die Freiheitsvermutung städtischen Lebens nach Vollzug des Rechtsaktes der Aufnahme in die Bürgerschaft konnte auch dort wirken, wo ein entsprechender Satz fehlte. Dies hat Gerhard Dilcher am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main gezeigt<sup>113)</sup>, wo es im Hochmittelalter keine Norm dieses Inhalts gab, ohne daß die Folgen der Bürgeraufnahme andere gewesen wären als etwa in Bremen oder Lübeck. Umgekehrt mußten auch Städte, die eine solche Norm besaßen, unter Umständen Bürger, die Hörige gewesen waren, von ihren Herren freikaufen. Besonders eindrucksvoll ist dieses Zusammentreffen in Lüneburg im Jahre 1247<sup>114)</sup>. In derselben Urkunde, in der der Stadtherr den Grundsatz »Stadtluft macht frei« bestätigte, vollzog er die Freilassung eigener Höriger, die in der Stadt lebten und von denen er Gerade und Heergewäte eingezogen hatte, unabhängig davon, ob sie ihn noch als Herrn anerkannt hatten oder nicht. Die Stadt hatte diesen offenbar nicht kleinen Teil ihrer Bevölkerung mit der

109) Vgl. RÖRIG (wie Anm. 4), bes. S. 51 ff., 74.

110) Die Verbindung beider Prinzipien ist allerdings auch früher schon gesehen worden. Vgl. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 31 ff. Er nennt die hier angesprochene Form des Satzes die stadtherrliche Fassung (S. 6, 31 f.).

111) MITTEIS (wie Anm. 4), S. 721.

112) Elenchus (wie Anm. 1), S. 245 Nr. 154.

113) DILCHER (wie Anm. 19), S. 59 ff., 69 ff., 73 f., 75 ff., 77 ff.; vgl. auch SPIESS (wie Anm. 4), S. 186 ff.

114) DIESTELKAMP (wie Anm. 2), S. 140 ff. Daß die Leute des Stadtherrn von der Anwendung des Satzes ausgenommen wurden, findet sich häufiger. Vgl. z. B. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 9 f., HENN (wie Anm. 4), S. 200.



Zahlung von insgesamt 400 Mark reinen Silbers freigekauft, da die Betroffenen dies *de suis facultatibus habere non poterant*. Doch nicht nur gegenüber dem eigenen Stadtherrn, der naturgemäß gegenüber seiner Stadt und seinen Bürgern eine starke Position besaß, mußte der stadtrechtliche Grundsatz »Stadtluft macht frei« unter Umständen finanziell durchgesetzt werden. So sicherte die Stadt Braunschweig ihn im Spätmittelalter gegenüber kirchlichen Grundherren vertraglich und kaufte gegebenenfalls gleichfalls Bürger, die Hörige gewesen und trotzdem in die Bürgerschaft aufgenommen worden waren, von ihren früheren Herren frei<sup>115</sup>). Dem Rechtssatz »Stadtluft macht frei« kommt also für die Freiheit im städtischen Bereich keineswegs eine so fundamentale Bedeutung zu, daß man sie wie Heinrich Mitteis emphatisch zum »Palladium der Städtefreiheit« stilisieren sollte<sup>116</sup>), auch wenn unbestreitbar der Faktor Freiheit ein wichtiges und unentbehrliches Moment für die bürgerliche und städtische Geschichte wurde. Eindrücklich hat Henn formuliert<sup>117</sup>): »Der Weg in die Stadt war nicht eo ipso auch der Weg in die Freiheit.«

5. Was aber machte die Freiheit im städtischen Bereich aus? Gemessen an der Masse der bäuerlichen Bevölkerung war der Stadtbürger wirklich ein Mensch, der *causa sui* war und von keiner fremden Gewalt zu etwas gezwungen werden konnte. Er war keiner personalen Herrschaft unterworfen und konnte seinen Aufenthaltsort frei wählen. Ebenso konnte er grundsätzlich selbst die Art seiner Tätigkeit bestimmen und lebte nicht in einer Lebenswelt, in der ihm sein Platz durch Geburt unverrückbar zugewiesen war. In der Stadt galt zumindest tendenziell der Grundsatz sozialer Mobilität, die im Gegensatz zu der sich gerade im Spätmittelalter immer stärker verfestigenden geburtsständischen Ordnung stand<sup>118</sup>). Insofern waren die Attribute, die Albertus Magnus und Thomas von Aquino dem *liber homo* gaben, durchaus nicht abstrakte Spekulationen, sondern hatten sich ausgerichtet an den Vorstellungen ihrer eigenen städtischen Lebenserfahrung.

Doch trifft diese Beschreibung von Merkmalen individueller Freiheiten des Stadtbürgers nicht das Ganze. Die persönlichen Freiheiten waren nicht Ziel und Mittelpunkt der Freiheit im städtischen Bereich, sondern lediglich notwendiges Ergebnis des historischen Prozesses. Das Beispiel der Betätigungsfreiheit zeigt dies deutlich. Schon seit dem 12. Jahrhundert sind Ordnungen für Kaufleutegilden und Handwerkszünfte überliefert<sup>119</sup>) – zunächst vom Stadt-

115) Vgl. GARZMANN (wie Anm. 106), S. 208ff. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke Reihe A Bd. 21), Braunschweig 1986, S. 294.

116) Heinrich MITTEIS, Der Staat des Hohen Mittelalters, Weimar 1940, S. 259. Bedenken gegen eine Überschätzung schon bei BRUNNER (wie Anm. 3), S. 9 bes. Anm. 1f.

117) HENN (wie Anm. 4), S. 205.

118) Daß diese soziale Mobilität nur als Grundsatz vorhanden war, während der Umstieg tatsächlich nur schwer möglich war (vgl. z. B. Heinrich RÜTHING, Sozialstruktur und Sozialtopographie Höxters am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen [Städteforschung A/12], Köln/Wien 1982, S. 130ff.), ändert nichts an der Richtigkeit der generellen Aussage.

119) Vgl. nur die bei KEUTGEN (wie Anm. 47), Nr. 252ff. zusammengestellten Quellen.

herrn erlassen, späterhin dann in Form von Ratsstatuten ergangen<sup>120</sup>). In diesen Ordnungen bestimmten der Stadtherr und dann der Rat Art und Ausmaß der beruflichen Tätigkeit des Stadtbürgers, dessen individuelle Freiheit dadurch fest eingebunden wurde in die Ordnung des Gemeinwesens. Ihm wurde berufliche Arbeit nur insoweit gestattet, wie sie gemeinverträglich war. Dies gilt für die gesamte Existenz des Stadtbürgers. Er wurde von älteren Verpflichtungen und Bindungen nicht um seiner selbst willen befreit, sondern um die Einordnung in die neue Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Stadtherr konnte durch das Abkappen der personalen Rechtsbeziehungen zu auswärtigen Feudalherren seine eigene Herrschaft über die Stadt und ihre Bürger erst vollständig durchsetzen. Für die Bürger untereinander bot derselbe Umstand die Möglichkeit, sich zunächst als Privilegsgenossenschaft und dann als Bürgergemeinde von gleichberechtigten Mitgliedern zu konstituieren. Die Bürgerschaft und nicht der einzelne Bürger erhielt daher die freiheitsverbürgenden Privilegien. Sie war der Garant für die Freiheit der Gemeinschaft wie des einzelnen. Der Bürger war nur frei, weil und soweit er Mitglied einer solchen freien Stadtgemeinde war. Seine Freiheit war keine individuelle, sondern bestand in der Teilhabe an den Freiheiten seiner Stadt.

120) Vgl. dazu: G. DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Gilden und Zünfte (VuF Bd. 29), Sigmaringen 1985, S. 94 ff.